

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Niederschrift

über die 36. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales -- am 05.06.2013 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Maritta Böttcher

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Evelin Kierschk
Herr Detlev von der Heide
Frau Angelika Österreicher
Herr Dr. Manfred Georgi
Herr Erich Ertl

Sachkundige Einwohner

Herr Rainer Höhn
Frau Gabriele Georgi

Verwaltung

Frau Kirsten Gurske
Frau Waltraud Kahmann
Herr Rüdiger Lehmann
Herr Andreas Christoph
Frau Annette Kubsch

Liga-Geschäftsführung

Herr Albert-Harald Swik

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Heike Kühne
Frau Gertrud Klatt
Herr Andreas Krüger
Herr Dirk Steinhausen

Vertretung für Herr Andreas Krüger

Sachkundige Einwohner

Herr Marco Kerbs
Frau Karin Mayer

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:25 Uhr

- - - - -

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2013
- 4 Anfragen der Abgeordneten
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 3. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft 4-1520/13-II und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- 7 Das zentrale Einladungs- und Rückmeldewesen im öffentlichen Gesundheitsdienst

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau Böttcher begrüßt alle Abgeordneten, sachkundigen Einwohner, Vertreter der Verwaltung und Gäste. Die vorliegende Tagesordnung wird mit einer Änderung bestätigt. Der TOP 7 wird vor dem TOP 6 behandelt.

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Zu diesem TOP liegen keine Anfragen vor.

TOP 3

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2013

Die Niederschrift der Sitzung vom 29. April 2013 wird bestätigt.

TOP 4

Anfragen der Abgeordneten

Zu diesem TOP liegen keine Anfragen vor.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Gurske informiert über die Sitzung des HFA am 03.06.2013.

An der Sitzung des HFA nahmen auch die Bürgermeister/Amtsdirektor teil. Die Diskussion ging mehrheitlich in die Richtung, dass sich bis auf die Linken und einer Enthaltung aus der SPD die Abgeordneten des HFA gegen eine Kreisumlageerhöhung auf 48 % ausgesprochen haben. Die Verwaltung wurde aufgefordert zu prüfen, inwieweit weitere 1,5 Mio. € eingespart werden können.

In der Verwaltungsleitung hat man sich heute zu dieser Forderung verständigt und festgestellt, dass gerade die Bereiche Soziales und Jugend die Positionen sind, die die entscheidenden Einsparungen bringen müssten, wenn man es nicht aus dem Personalhaushalt stemmen möchte. Sie erinnert auch an die Haushaltsdiskussion im Ausschuss. Eine Reduzierung des Personalhaushaltes würde mit einem Stellenabbau einhergehen. Man verständigte sich in der Verwaltungsleitung darauf, den Haushalt am 17.06. in den Kreistag einzubringen, um nicht Haushaltsklarheit und -wahrheit zu verletzen.

Sie hofft, dass der Haushalt trotzdem beschlossen wird, um eine Handlungsfähigkeit zu erreichen. Es bestünde die minimale Chance eine Genehmigung vom Innenministerium zu erhalten, weil der Sparwillen aufgezeigt, das überarbeitete Haushaltssicherungskonzept und das PwC-Gutachten beigelegt wird.

TOP 7

Das zentrale Einladungs- und Rückmeldewesen im öffentlichen Gesundheitsdienst

Herr Lehmann und Frau Kubsch stellen das Einladungs- und Rückmeldewesen im öffentlichen Gesundheitsdienst anhand einer Power-Point vor. Diese ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Es handelt sich dabei um eine relativ neue Aufgabe (seit Jan. 2009) die die Gesundheitsämter im Land Brandenburg übernehmen. Es ist eine Verzahnung erkennbar zwischen dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Vertragsärzten.

Herr Swik fragt nach den absoluten Zahlen.

Des Weiteren möchte er wissen, ob Säumigkeit und Kita-Besuch korreliert. Es sollte über die Kitas versucht werden, das anzusprechen und eine Motivationsbasis zu schaffen.

Frau Kubsch antwortet, dass natürlich die Kitas einbezogen werden. Es ist Teil der Arbeit vor Ort zu schauen, welche Kinder man schon gesehen hat und welche Vorsorgeuntersuchungen noch fehlen. Es ist mitunter so, dass die Kinder der Familien, die sich nicht melden, auch nicht in eine Kita gehen. Über die Sozialarbeiter wird dann versucht einen Kontakt herzustellen und Hilfe angeboten. Aus dem Jahr 2012 sind alle gemeldeten Kinder abgearbeitet d.h. die Vorsorgeuntersuchungen sind auf dem aktuellen Stand.

Herr Lehmann ergänzt, dass die genannten 92 %, wenn man von einer Größenordnung von 1.000 pro Jahrgang ausgeht, etwa 8 bis 15 Kinder ausmachen, die nicht die Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen.

TOP 6

3. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (4-1520/13-II)

Frau Kahmann führt einleitend zur vorliegenden neuen 3. Handlungsempfehlung zu den Kosten der Unterkunft nach SGB II aus. Die noch gültige Handlungsempfehlung basiert auf einer Mietdatenerhebung aus den Jahren 2007/2008. Diese Zeitspanne von 3 – 4 Jahren hat auf dem Mietmarkt erhebliche Veränderungen mit sich gebracht. In entsprechenden Gerichtsverfahren ist die Handlungsempfehlung hinsichtlich der Angemessenheitsgrenzen immer wieder in Frage gestellt worden. Das BSG hat in einem Urteil festgelegt, dass die Mietdatenerhebung auf einen qualifizierten Mietspiegel oder einem schlüssigen Konzept basieren muss. Diesen qualifizierten Mietspiegel gibt es im Landkreis in keiner Gemeinde, auch nicht in Ludwigsfelde.

Vom Institut Analyse und Konzepte wurde für den Landkreis Teltow-Fläming das schlüssige Konzept erstellt und in der letzten Ausschusssitzung vorgestellt. Es wurden die vom Institut erfassten Mietobergrenzen präsentiert. Diese Obergrenzen haben in der 3. Handlungsempfehlung Aufnahme gefunden.

In diese 3. Handlungsempfehlung wurden inzwischen ergangene Urteile eingebracht. Urteile sind von der Sache her von der Behörde sofort umzusetzen. Sie wurden eingearbeitet, um den Mitarbeitern im JC eine bessere Handlungsgrundlage zu geben.

Bei den Richtwerten wurden Wohnungsmarkttypen erfasst. Diese Wohnungsmarkttypen beruhen darauf, dass sie nach mehreren Merkmalen vergleichbare Gemeinden und Strukturen darstellen.

Der Wohnflächenbedarf hat sich im Großen und Ganzen nicht verändert. In einer Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz ist dies geregelt. Verstärkt wurde darauf hingewiesen, dass Einzelfallprüfungen vorzunehmen sind. Bei dem Wohnflächenbedarf sollen behinderte Menschen, ältere Hilfsbedürftige, Schwangere oder auch ein schwieriger lokaler Wohnungsmarkt besondere Berücksichtigung finden.

Bei der Erfassung ist deutlich geworden, dass freier Wohnraum nicht in allen Bereichen in gleichen Maßen zur Verfügung steht.

Eine weitere Veränderung ist zu den Kosten der Heizung vorgenommen worden. Es gab in der Zwischenzeit eine Gesetzesänderung zur Warmwasserversorgung.

Zu den Frauenhäusern und Obdachlosenunterkünften ist klargestellt worden, dass die Nutzungsgebühren in voller Höhe übernommen werden, ohne dass Anrechnungen im Zusammenhang mit dem Regelsatz erfolgen, weil die sogenannte Eckregelsatzverordnung in dem Maße nicht mehr zum Zuge kommt.

Einmalige Kosten, die letztendlich bei geschützten Eigenheimen anfallen, werden zu dem Zeitpunkt übernommen, wenn sie anfallen.

Bei Reparatur- und Instandsetzungsbedarf ist darauf hingewiesen worden, wie die Berechnung nach der neuen Gesetzesänderung im SGB II zu erfolgen hat. Immer im Vergleich zu den angemessenen Kosten einer Mietwohnung ist die Höhe auf 12 Monate hochzurechnen, alles, was darüber hinaus geht, ist als Darlehen zu gewähren.

Neu ist bei den Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, dass diese in den nächsten Monaten in die Berechnung mit einfließen.

Des Weiteren wurde aufgenommen, dass dem Umzug eines Jugendlichen insbesondere unter 25 Jahre zu entsprechen ist, wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält.

Herr von der Heide begrüßt die gründliche Überarbeitung der Handlungsempfehlung. Alle notwendigen Gesetze sind enthalten. Einige Formulierungen sind für die Sachbearbeiter sicher noch erklärungsbedürftig. Er erhofft sich, dass diese Handlungsempfehlung mit den Sachbearbeitern im Jobcenter besprochen wird, um Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

Des Weiteren bringt er seine Zweifel zum Ausdruck, dass der Wohnungsmarkt in Jüterbog und Luckenwalde identisch ist. Dies sollte beim nächsten Mal noch genauer untersucht werden. Eine Einzelfallprüfung ist in vielen Fällen erforderlich. Er regt an, statistisch zu erfassen, in wie vielen Fällen ist es ein Problem, dass die Wohnung effektiv zu teuer und zu groß ist, aber nichts Passendes im Angebot ist.

Herr von der Heide macht den Vorschlag, eine spezielle Stelle einzurichten, die sich um solche Fälle kümmert, direkt die Wohnungsgesellschaften anspricht und entsprechenden Wohnraum erfasst, so dass der Sachbearbeiter nicht allein gelassen wird. So eine Art Härtefallausschuss, wo spezielle Fälle bearbeitet werden.

Frau Böttcher fragt nach dem Verhältnis bei der Einzelfallprüfung von den angestrebten m² entsprechend der Personen und der Miete. D.h., wenn die Wohnung zu groß ist, aber die Kosten im Rahmen liegen bzw. umgekehrt.

Des Weiteren fragt sie, wie mit den Guthaben umgegangen wird, z.B. bei Rückzahlungen aus einer Betriebskostenabrechnung.

Frau Kahmann informiert, dass es in der Kreisverwaltung bereits eine Mitarbeiterin gibt, die die Aufgabe der Wohnraumerfassung und -beratung wahrnimmt. Das ist eigentlich eine Aufgabe des Jobcenters, aber dies kommt dort in der täglichen Arbeit zu kurz und daher hat sich der Landkreis entschlossen diese Stelle einzurichten. Sie erfasst den gesamten freien Wohnraum im Landkreis und dorthin können sich die Betroffenen bei Bedarf wenden. Die Situation des vorhandenen freien Wohnraumes ist in den einzelnen Kommunen des Landkreises sehr unterschiedlich.

Gleichzeitig ist Herr Christoph, als Sachbearbeiter für Grundsatzfragen zum SGB II, Schnittstelle zum Jobcenter und als Ansprechpartner für Leistungsempfänger in schwierigen Fällen in der Kreisverwaltung tätig.

Des Weiteren erklärt sie, kein Bürger muss seine Wohnung sofort verlassen. Es wird erst ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. D.h. er bekommt mitgeteilt, dass die Kostenübernahme nur für 6 Monaten gilt und er sich in dieser Zeit bemühen muss, angemessenen Wohnraum zu finden. Er kann natürlich auch in der unangemessenen Wohnung bleiben, bekommt aber die Kosten der Unterkunft nach 6 Monaten entsprechend gekürzt.

Die Gerichte haben ausgeurteilt, dass das Jobcenter verpflichtet ist darzustellen, dass tatsächlich entsprechender Wohnraum vorhanden ist, dies wurde in die Handlungsempfehlung mit aufgenommen und mit der Schaffung der Stelle Wohnraumberatung umgesetzt.

Zu dem Umgang mit den Guthaben antwortet Frau Kahmann, dass dies auch in der Handlungsempfehlung geregelt wurde. Ist die Summe gering, kann sie für den nächsten Monat gleich angerechnet werden, ansonsten wird sie auf die weiteren Monate gestaffelt, um nicht wieder Schuldner zu produzieren.

Bei den Räumungsklagen kommt in der Zwischenzeit eine gesetzliche Änderung zum Tragen. Die Vermieter können schneller Räumungsklagen durchsetzen, was in der Vergangenheit einerseits schwierig und langwierig war, andererseits haben sich oft auch Schulden angehäuft. Die Ordnungsämter werden hier entsprechend tätig und Jobcenter und Sozialamt können schneller Hilfe anbieten, um den Wohnraum zu sichern.

Herr Christoph ergänzt, dass die Direktzahlung an den Vermieter gesetzlich geregelt ist und in der Handlungsempfehlung bewusst hervorgehoben wurde. Die Zusammenarbeit mit den Vermietern ist inzwischen sehr eng, der Wohnraum wird knapp und die Problemlagen der Bedarfsgemeinschaften werden immer komplizierter.

Zu der Schnittstellenfunktion gehört auch die Fachaufsicht im Rahmen des SGB II. Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter hat sich in den letzten zwei Jahren wesentlich verbessert.

Probleme bei der Umsetzung der Handlungsempfehlung werden auf kurzem Wege geklärt. Neue Urteile werden so schnell wie möglich eingearbeitet, um immer aktuell zu bleiben. Das Jobcenter ist zwar verpflichtet, sensibel mit jedem Einzelfall umzugehen. Dennoch hat sich das Beschwerdemanagement schnell bei den Leistungsempfängern herumgesprochen und wird viel in Anspruch genommen.

Zu der Frage der Vergleichbarkeit des Wohnungsmarktes erklärt Herr Christoph, dass dies in der Präsentation von Herrn Koppmann (Analyse & Konzepte) in der letzten Sitzung ausführlich dargestellt wurde.

Mit Beschlussfassung werden die Leistungssachbearbeiter zur Anwendung dieser Handlungsempfehlung geschult. Sie ist nicht in allen Punkten vergleichbar mit der alten Handlungsempfehlung. So ist z.B. der U25-Bereich ausführlich aufgenommen worden, weil sich die Bedarfsgemeinschaften und Problemlagen verändert haben.

Frau Böttcher fügt an, dass sie solche Schnittstellen für außerordentlich wichtig hält und begrüßt, dass der Landkreis diese Stelle eingerichtet hat.

Herr Ertl möchte wissen, wie hoch der Prozentsatz der Rückzahlung bei den gewährten Darlehen ist?

Herr Christoph antwortet, dass der Gesetzgeber eine Quote festgesetzt hat, die beträgt 10 % vom Regelsatz. Mit Einverständnis des Hilfebedürftigen kann der auch bis zu 30 % sein.

In der Vergangenheit sind bei manchen Bedarfsgemeinschaften Mietschulden entstanden, die exorbitant waren. Der Vermieter hat drauf zu achten, dass solche Mietschulden nicht auflaufen. Zwei- bis drei Monatsmieten sind in den Raten noch händelbar. Es gibt mit dem Jobcenter eine Zielvereinbarung. Träger der Kosten der Unterkunft ist der Landkreis. Die ausgereichten Darlehen kommen in der Regel über die Jahre wieder rein. Es ist abzuwägen, ob man die Betroffenen in die Obdachlosigkeit laufen lässt oder die Unterkunft sichert. Die Anzahl der Räumungsklagen hat sich massiv erhöht.

Herr Dr. Georgi fragt, ob die Aussage stimmt, dass es im Landkreis Teltow-Fläming keine Obdach- bzw. Wohnungslosen gibt?

Frau Kahmann erläutert, dass dazu eine Abfrage in den Kommunen gemacht wurde. Offiziell gibt es keine Obdachlosen, d.h. es sind bei den Kommunen keine gemeldet. Die Kommunen sind darauf bedacht, wenn ihnen Räumungsklagen bekannt werden, dagegen zu steuern.

Sie erwähnt lobend die Stadt Luckenwalde, die sehr bestrebt ist, schnell für die Betroffenen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Blankenfelde/Mahlow hat z.B. einen Vertrag mit ICHTHYS, wo die Menschen vorübergehend unterkommen können. Jede Kommune hat eine eigene Lösung gefunden, entweder sie hält eine Notwohnung vor oder nutzt Pensionen.

Herr Christoph ergänzt, dass die von Obdachlosigkeit bedrohten Bürger erfasst werden, die Ansprüche nach dem SGB XII oder SGB II haben. Die große Dunkelziffer sind diejenigen die in Arbeit oder Aufstocker sind. Diese Anzahl erhöht sich. Der Landkreis erhält die Information vom Gericht, wo Räumungsklagen vorliegen. Es wird dann geprüft, ob sie im Leistungsbezug sind oder nicht. Die Schnittstellen werden sensibilisiert, sich mit diesen Betroffenen in Verbindung zu setzen.

Zur Frage der angemessenen Wohnungsgröße bzw. Miethöhe informiert Frau Kahmann, dass die Produkttheorie in der Handlungsempfehlung ganz klar aussagt, Hauptsache die

Gesamtsumme, wie in der Tabelle dargestellt, stimmt. Liegt sie darüber, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Frau Böttcher stellt die Handlungsempfehlung zur Abstimmung und bittet um eine Empfehlung für den Kreistag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Frau Böttcher beendet die Ausschusssitzung.

Datum: 15.08.13

Ausschussvorsitzende

Protokollführerin